Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtwerke
AZ: 58.00.60-2020/000086

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
11.06.2026	**4039/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau	24.06.2026						
Rat	15.07.2026						

Betreff:

Kostenersatz für Anschlussleitungen bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Erlass
- **der 23. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000 und**
- **29. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000**

Bezug:

Vorlage 4022/2026

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau:

Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau schlägt dem Rat der Stadt Lennestadt vor,

1) den als Anlage I beigefügten Entwurf der 29. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000, zuletzt geändert mit der 28. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2025 als Satzung zu beschließen.

2) den als Anlage II beigefügten Entwurf der 23. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000 zuletzt geändert durch die 22. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2025 als Satzung zur beschließen

. . .

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat der Stadt Lennestadt,

1) beschließt den als Anlage I beigefügten Entwurf der 29. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000, zuletzt geändert mit der 28. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2025 als Satzung
2) beschließt den als Anlage II beigefügten Entwurf der 23. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000 zuletzt geändert durch die 22. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2025 als Satzung zur beschließen.

Sachdarstellung:

Mit Vorlage 4022/2026 wurde bereits ausführlich erläutert, dass die Notwendigkeit der Anpassung der Einheitssätze im Zusammenhang mit der Abrechnung des Kostenersatzes für Anschlussleitung der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht.

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 20.05.2026 durch Ablehnung des unterbreiteten Beschlussvorschlags festgelegt, die bisherige Systematik der Abrechnung grundsätzlich beizubehalten. Dies umfasst sowohl die Anwendung von Einheitssätzen als auch die zugrunde gelegte Fiktion der Straßenmitte zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Leitungslänge. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob alternativ die tatsächliche Länge der verlegten Anschlussleitung als Bemessungsgrundlage für die Einheitssätze herangezogen werden kann und somit auf die Fiktion der Straßenmitte verzichtet werden könnte.

Im Rahmen der Neukalkulation der Einheitssätze wurde diese Variante eingehend untersucht. Die Berechnungen zeigen jedoch, dass die Anwendung der tatsächlich verlegten Leitungslänge zu einem ungünstigeren Gesamtergebnis hinsichtlich der Kostendeckung führen würde. Insbesondere im Bereich der Wasserversorgung würden sich die zu erwartenden Einnahmen um rund 5.000 € verringern. Um dennoch eine vollständige Kostendeckung zu erreichen, müsste der Einheitssatz auf etwa 620 €/m tatsächlich verlegter Leitungslänge angehoben werden. Damit würde sich die pauschalierte Abrechnung in vielen Fällen den tatsächlichen Herstellungskosten annähern.

Aus Sicht der Verwaltung wäre in einem solchen Fall die bereits in Vorlage 4022/2026 dargestellte direkte Weiterberechnung der tatsächlich entstandenen Kosten die konsequentere und sachgerechtere Lösung. Darüber hinaus sind aus praktischer Sicht keine wesentlichen Vorteile bei einer Umstellung auf den Ansatz der tatsächliche Leitungslänge erkennbar. Die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Einheitssätze blieben weiterhin erforderlich. Zudem ist zu erwarten, dass die Ermittlung und Diskussion des tatsächlichen Leitungsverlaufs im Einzelfall zusätzlichen Verwaltungsaufwand sowie vermehrte Rückfragen und Auseinandersetzungen mit den Grundstückseigentümern nach sich ziehen würden. Die bisherige Orientierung an der Straßenmitte stellt demgegenüber, aufgrund der vorhandenen Katasterdaten, eine eindeutige und objektiv nachvollziehbare Bemessungsgrundlage dar.

Die Kalkulation der Einheitssätze basiert größtenteils auf dem Zahlenwerk des Jahres 2025 mit der Preissteigerung, welche ab dem Jahr 2026 durch die Beauftragung eines neuen Jahresunternehmen für die Jahre 2026-2028 zu erwarten ist. Die ersten Rechnungen des neuen Jahresunternehmen für den Bereich der Wasserversorgung lagen im Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage und der finalen Kalkulation bereits vor und konnten berücksichtigt werden. Ein abschließendes Bild wird sich aber erst nach Abschluss des Jahres 2026 ergeben, sodass im kommenden Jahr eine erneute Anpassung notwendig sein kann.

. . .

Während in den Bereichen Kanal und bei Gruppenmaßnahmen lediglich moderate Steigerungen ergeben, ist die Steigerung bei Wasser im Zusammenhang mit Einzelanschlüssen deutlich höher. Neben der Steigerung der Kosten des Jahresunternehmers, wirken hier zusätzlich die Kostensteigerungen beim eigenen Personal und Material nochmals deutlich höher aus.

Entwicklung Kosten ab 2026 Wasser (Hochrechnung)

	2023	2024	2025	
Tatsächliche Kosten Stadtwerke	35.114,00 €	39.909,00 €	78.325,01 €	
Kosten Stadtwerke ab 2026 (geschätzt)	38.625,40 €	43.899,90 €	84.673,86 €	
vereinnahmter Kostenersatz	32.039,00 €	43.930,00 €	66.240,00 €	
Differenz bis 2025	- 3.075,00 €	4.021,00 €	- 12.085,01 €	- 11.139,01 €
Differenz ab 2026	- 6.586,40 €	30,10 €	- 18.433,86 €	- 24.990,16 €

Entwicklung Kosten ab 2026 Kanal (Hochrechnung)

	2024 & 2025	
Kosten Stadtwerke	53.283,58 €	
Kosten Stadtwerke ab 2026 (geschätzt)	58.611,94 €	
Kostenersatz	52.517,00 €	
Differenz bis 2025	- 766,58 €	- 766,58 €
Differenz ab 2026	- 6.094,94 €	- 6.094,94 €

Aus den bereits bekannten Tabellen, wird nochmals deutlich, dass die Unterdeckung im Bereich Wasser aus den Vorjahren deutlich höher ist und unterstreicht auch hier nochmals den höheren Anpassungsbedarf.

Zum Vergleich und besseren Einschätzung der prozentualen Entwicklung der angepassten Einheitssätze wird an dieser Stelle auf den Baupreisindex des Statistischen Bundesamest, welchen es speziell auch für den Bereich „Ingenieurbau und Ortskanäle“ gibt, hingewiesen. Dieser hat sich im Gültigkeitszeitraum seit 2021 (=100), der zuletzt festgelegten Einheitssätze, wie folgt entwickelt:

2022: 115,0
2023: 126,0
2024: 131,0
2025: 135,6

Steigerung: + 35,6 %

Unter Anbetracht aller Umstände, sind die Einheitssätze zum 01.08.2026 auf folgende Sätze festzulegen, damit weiterhin eine annähernd kostendeckende Berechnung des Kostenersatzes gegenüber den Anschlussnehmern möglich ist.

Einheitssätze pro m Anschlussleitung			
	bis 31.12.2020	**ab 01.01.2021**	**geplant 01.08.2026**
Einzelanschluss:			
Misch-, Regen- oder Schmutzwasserkanal	536,86 €	640,00 €	710,00 €
Steigerung in %		*19%*	*11%*
Trennkanal (Schmutz- und Regenwasserkanal)	748,53 €	900,00 €	970,00 €
Steigerung in %		*20%*	*8%*
Wasserleitung*	384,00 €	460,00 €	580,00 €
Steigerung in %		*20%*	*26%*
Gruppenmaßnahme (im Zusammenhang mit Baumaßnahme):			
Misch-, Regen- oder Schmutzwasserkanal	300,13 €	360,00 €	396,00 €
Steigerung in %		*20%*	*10%*
Trennkanal (Schmutz- und Regenwasserkanal)	456,07 €	550,00 €	605,00 €
Steigerung in %		*21%*	*10%*
Wasserleitung*	154,00 €	185,00 €	203,00 €
Steigerung in %		*20%*	*10%*
* hier sind jeweils 7 % Mwst. zuzurechnen			

Satzungsänderungen:

Einhergehend mit der oben beschriebenen Anpassung sind die neu festgelegten Einheitssätze in den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserver- und Abwasserentsorgung abzuändern. Die entsprechenden Nachtragssatzungen sind als Anlage I und II angefügt. In der Anlage I gab es unter Artikel I, Nummer 1 lediglich eine redaktionelle Korrektur. Hier ist das Wort „Klärschlammbehandlungsgebühr“ entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):

(1) 29. Nachtragssatzung
(2) 23. Nachtragssatzung